

# ZH\_OBERGERICHT PS130178 vom 30. Oktober 2013

ZH Obergericht, 2013-10-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS130178](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS130178)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS130178 du 30 octobre 2013

IT: ZH\_OBERGERICHT PS130178 del 30 ottobre 2013

## Erwägungen

### E. 2

Unser Arrestbegehren vom 23. September 2013 sei gutzuheissen.

### E. 3

Eventualiter: Das Urteil vom 25. September 2013 des Einzelgerichtes des Bezirksgerichts Horgen sei aufzuheben, und es sei die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

#### E. 3.1

Aus der angefochtenen Verfügung ergibt sich, dass das Einzelgericht zum Schluss kam, es liege kein pfändbarer Vermögensgegenstand im Sinne von Art. 271 Abs. Ziff. 3 SchKG vor. Es führte dazu unter Hinweis auf die Lehre und Rechtsprechung im Wesentlichen aus, bei der ins Recht gelegten Gebundenen Vorsorge-Police handle es sich um eine gemischte Lebensversicherung, welche eine Kombination von Todesfall- und Erlebensfallversicherung darstelle. Solche Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen in Form eines gebundenen Vorsorgeinstruments der Säule 3a seien grundsätzlich pfändbar, soweit solche Guthaben zur beruflichen Vorsorge vorgesehen seien und nicht ausschliesslich der Bestreitung des notwendigen Lebensunterhalts dienen würden. Übrige Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen im Sinne von Art. 92 Abs. 4 SchKG i.V.m. Art. 80 VVG seien aufgrund sozialpolitischer Überlegungen zum Schutz der Familie von der Zwangsvollstreckung ausgenommen und somit unpfändbar, soweit der Ehegatte die begünstigte Person des Versicherungsvertrags sei. Da vorliegend die Beklagte als überlebende Ehegattin die begünstigte Person des Lebensversicherungsvertrags der C.\_\_\_\_\_ mit dem Ehegatten der Beklagten sei und der Ver-

- 4 - sicherungsfall Tod am tt. Dezember 2012 eingetreten sei, habe sie grundsätzlich Anspruch auf Fr. 35'302.- als Todesfallsumme. Indem aber der Versicherungsteil der Todesfallversicherung im Gegensatz zur Erlebensfallversicherung nicht der beruflichen Selbstvorsorge, sondern als Versicherungsschutz für den Todesfall dem Schutz der Familie diene und dementsprechend unpfändbar im Sinne von Art. 92 Abs. 4 SchKG i.V.m. Art. 80 VVG sei, liege keine pfändbarer Vermögensgegenstand vor (act. 8).

#### E. 3.2

Die Klägerin macht dagegen geltend, der vom Einzelgericht zitierte Art. 80 VVG laute folgendermassen: "Sind der Ehegatte, die eingetragene Partnerin, der eingetragene Partner oder Nachkommen des Versicherungsnehmers Begünstigte, so unterliegt, vorbehaltlich allfälliger Pfandrechte, weder der Versicherungsanspruch des Begünstigten noch derjenige des Versicherungsnehmers der Zwangsvollstreckung zugunsten der Gläubiger des Versicherungsnehmers." Vorliegend sei der Versicherungsnehmer Herr D.\_\_\_\_\_. Gegen

ihn werde aber keine Forderung geltend gemacht, weshalb Art. 80 VVG bereits aufgrund des Wortlauts nicht anwendbar sei. Von der Zwangsvollstreckung ausgenommen und somit unpfändbar seien sinngemäss Forderungen gegenüber dem Versicherungsnehmer. Dabei kämen die sozialpoli- tischen Überlegungen zum tragen. Nach Auszahlung des Versicherungsanspru- ches gehe dieser in das Vermögen des Begünstigten über und sei somit vor den Gläubigern des Verstorbenen geschützt. Hingegen wirke dieser Schutz nicht, wenn die Gläubiger des Begünstigten eine Zwangsvollstreckung anstreben wür- den. Erfolge die Auszahlung durch die Versicherung an den Begünstigten, falle diese, wie bereits erwähnt, in das Vermögen desselben. Ab Auszahlung wäre die- ses Vermögen somit pfändbar und der vorgängige Schutz von Art. 80 VVG damit unnütz. Wäre also die Beklagte in der Schweiz wohnhaft, sei nach Auffassung des Einzelgerichts der Versicherungsanspruch bis zu Auszahlung geschützt. Da- nach sei der Schutz von Art. 80 VVG verwirkt und der gerade ausbezahlte Versi- cherungsanspruch wäre pfändbar. Die Gläubiger der Begünstigten könnten über diese Vorgehensweise zu ihrem Recht kommen. Diese Vorgehensweise könne jedoch nicht angewandt werden, da – wie bekannt –, die Beklagte in Serbien wohnhaft sei. Eine solche Schlechterstellung der Gläubigerposition könne nur mit dem Arrest gemäss Art. 271 ff. SchKG aufgefangen werden (Art. 7).

- 5 -

### **E. 3.3**

Bei der Vorsorgepolice (act. 2/6-7) handelt es sich unbestrittenermassen um eine gemischte Lebensversicherung, welche eine Kombination von Todesfall- und Erlebensfallversicherung darstellt und unter das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) fällt. Zudem ist die Beklagte durch den Tod ihres Ehegatten D.\_\_\_\_\_ Be- günstigte der Todesfall-Leistungen von Fr. 35'302.– geworden (act. 2/5 u. 6). Gemäss Bestätigung der C.\_\_\_\_\_ AG wurde der Betrag noch nicht ausbezahlt (act. 2/8). Der Sitz der C.\_\_\_\_\_ AG befindet sich in ... (act. 2/6). Wie das Einzelgericht richtig erwog, dient Art. 80 VVG dem Schutz der Fa- milie des Versicherungsnehmers. Der Klägerin ist hingegen beizupflichten, dass gemäss der genannten Bestimmung die Versicherungssumme in der Zwangsvoll- streckung nur vor den Gläubigern des Versichsicherungsnehmers geschützt ist (vgl. BSK VVG-Küng, Art. 80 N 12; Kuhn, Zwangsvollstreckung von Lebensversi- cherungsansprüchen, in: Schweizerisches und Internationales Zwangsvollstre- ckungsrecht - Festschrift für Karl Spühler, Zürich 2005, S. 170). Da Versiche- rungsnehmer D.\_\_\_\_\_ war (act. 2/6) und die Klägerin Gläubigerin der Beklagten ist, greift die Schutzbestimmung von Art. 80 VVG nicht. Andere Bestimmungen im VVG zum Schutz des Begünstigten vor der Zwangsvollstreckung durch eigene Gläubiger sind nicht ersichtlich. Es bleibt zu prüfen, ob die Versicherungssumme aus anderen Gründen ei- nen unpfändbaren bzw. beschränkt pfändbaren Vermögenswert (vgl. Art. 92 und 93 SchKG) darstellt. Eine gemischte Lebensversicherung ist ein Instrument der freien privaten Vorsorge (sogenannt Säule 3b; vgl. Kuhn, a.a.O., S. 164 ff.). Selbst wenn die Lebensversicherung noch nicht fällig wäre, würde sie deshalb nicht unter den Schutz der Unpfändbarkeitsbestimmung von Art. 92 Ziff. 10 SchKG fallen. Auch die übrigen Schutzbestimmungen von Art. 92 SchKG sind nicht einschlägig. Ferner unterliegen Ansprüche aus Lebensversicherungsverträ- gen nicht der beschränkten Pfändbarkeit (BSK SchKG I-Vonder Müll, 2. Aufl., Art. 93 N 13 mit Hinweis auf BISchK 2008 S. 226). Nach einer summarischen Prüfung kann daher nicht gesagt werden, die rund Fr. 35'000.– seien zweifellos unpfänd- bar bzw. beschränkt pfändbar. Allfällige Einwendungen dagegen kann die Beklag- te in einer Arresteinsprache vorbringen.

- 6 - Gestützt auf diese Ausführungen erscheint der Arrestgegenstand als glaubhaft.

#### **E. 4**

Wie bereits erwähnt, muss der Gläubiger auch glaubhaft machen, dass ein Arrestgrund vorliegt und eine Forderung besteht. Der Klägerin hat als Arrestgrund den Ausländerarrest gemäss Art. 271 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG geltend gemacht (act. 1). Gemäss Verfügung des Migrationsamts des Kantons St. Gallen musste die Beklagte die Schweiz bis zum 20. Juni 2012 verlassen (act. 2/1 S. 6). Zudem wohnt die Beklagte in Serbien (vgl. act. 2/2 S. 3). Der Arrestgrund konnte somit ebenfalls glaubhaft gemacht werden. Die Arrestforderung geht auf einen Verlustschein in Folge Pfändung des Beitreibungsamts E.\_\_\_\_\_ vom 17. Juni 2006 zurück. Der ungedeckt gebliebene Betrag beläuft sich auf Fr. 65'094. 90 (act. 2/3 u. 4). Der zu verarrestierende Betrag von Fr. 35'302.- ist daher von der Arrestforderung gedeckt.

#### **E. 5**

Da sowohl die Arrestforderung als auch der Arrestgrund und der Arrestgegenstand glaubhaft dargetan wurden, ist die Sache spruchreif (Art. 327 Abs. 3 lit. b ZPO) und ist der Arrest antragsgemäss zu bewilligen.

#### **E. 6**

Die erstinstanzliche Spruchgebühr ist zu bestätigen. Für das Beschwerdeverfahren sind keine Kosten zu erheben (Art. 107 Abs. 2 ZPO). Die Spruchgebühr ist, da die Beklagte am Verfahren nicht beteiligt ist, unabhängig vom Verfahrensausgang von der Klägerin zu beziehen. Die Obergerichtskasse wird die Spruchgebühr mit dem für das Beschwerdeverfahren geleisteten Vorschuss verrechnen. Die Klägerin wird berechtigt sein, die Spruchgebühr aus einem allfälligen Erlös des Arrestgegenstandes vorwegzunehmen (Art. 281 Abs. 2 SchKG).

- 7 -

#### **E. 7**

Ein Entschädigungsanspruch steht der Klägerin im Arrestbewilligungsverfahren nicht zu, zumal die Beklagte nicht angehört wird. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.